

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 1.10.2010
GZ. 576/10

BMJ-S578.025/0002-IV 3/2010

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18. August 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am 20. August 2010 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz einen Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp), samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 1. Oktober 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Wenn das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht mehr ausreicht, um Verbrechensgewinne effektiv zu Gunsten des Staates einziehen zu können, ist es sinnvoll, legislative Maßnahmen zu setzen, um eine wirkungsvollere Einziehung kriminellen Vermögens zu ermöglichen.

Besonders begrüßenswert ist das Vorhaben, die Transparenz besonders bedeutender staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen zu erhöhen. Die Befugnis des Rechtsschutzbeauftragten,



unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens stellen zu können, stellt einen sehr wesentlichen Aspekt dar. Auch die Möglichkeiten der Veröffentlichung der staatsanwaltschaftlichen Enderledigung sowie das Erfordernis, die für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wesentlichen Umstände und Erwägungen zu begründen, sind sinnvolle Maßnahmen zur Erreichung größerer Transparenz.

Angesichts des Umstands, dass umfangreiche und komplexe Wirtschaftsstrafsachen zunehmen, sind grundsätzlich gewisse Reformen, die eine effiziente und kompetente Erledigung derartiger Verfahren ermöglichen, geboten. Es steht fest, dass die Bearbeitung derartiger Fälle spezielles wirtschaftliches Know-how erfordert. Betreffend die intendierte Lösung, Wirtschaftskompetenzzentren sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaften als auch der Gerichte zu schaffen, ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zuständigkeit (Begriffe wie „besonderer Umfang des Verfahrens“, „involvierte Wirtschaftskreise“, „Komplexität“ oder „besonderes öffentliches Interesse an der Aufklärung der zugrunde liegenden Sachverhalte“ erscheinen etwas unbestimmt bzw. dehnbar) den Erfordernissen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter entsprechen.

Die geplante Einführung einer Kronzeugenregelung ist ein sehr ambitioniertes Vorhaben. Wie sich dieses neue Instrumentarium zur Verfolgung von Straftaten, deren Aufdeckung oder Nachweis sonst eher unwahrscheinlich wäre, auswirken wird, bleibt abzuwarten. Evidenterweise ist bei einer Vorgangsweise wie dem „Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“ eine spezielle Transparenz und Kontrolle unerlässlich. Es ist daher positiv zu werten, dass entsprechende Befugnisse des unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten vorgesehen sind. Sehr wesentlich ist auch die geplante Regelung des § 209a Abs. 3 StPO, wonach die Einstellung des Ermittlungsverfahrens unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung erfolgt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)